

Satzung zur Nutzung der Bibliothek der Stadt Dömitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 05. 05. 2022 folgende beschlossen:

1. Rechtcharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Stadtbibliothek Dömitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dömitz
- (2) Jedermann, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ist im Rahmen der Satzung zur Benutzung berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenfrei, für besondere Leistungen der Stadtbibliothek sowie für Versäumnisse werden Gebühren erhoben.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

2. Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten.

3. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Der künftige Benutzer der Stadtbibliothek hat sich durch die Vorlage seines Personalausweises bzw. gültiger amtlicher Papiere, die die Anschrift nachweisen, wie Duldung, Aufenthaltsgestattungen, Reiseausweis für Flüchtlinge, Nationalausweis oder Passersatz anzumelden.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek, die Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Stadtbibliothek und die Datenschutzbestimmungen an.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens sieben Jahre alt sind. Für die Anmeldung ist eine schriftliche Einwilligung, in Form einer Unterschrift, seitens des Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese gilt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, wenn diese nicht von den Erziehungsberechtigten widerrufen wird. Gleichzeitig verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte bis zur Volljährigkeit des Kindes bei Haftungen im Schadensfall, sowie bei Gebührenversäumnisse.

4. Benutzungsformen und der Umgang mit Bibliotheksgut

- (1) Die Benutzung der Medien kann sowohl in der Bibliothek, als auch durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Für die Ausleihe außer Haus gelten folgende Leihfristen:
 - Bücher, Hörbücher 4 Wochen
 - Spiele, sonstige Medien und Geräte 1 Woche.
- (2) Liegt für das Entliehene keine Vorbestellung vor, ist es dem Benutzer gestattet, die Leihfrist (vor Ablauf der Leihfrist) zu verlängern.
- (3) Sind Medien und Gerätschaften mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist durch die Mitarbeiter der Bibliothek verkürzt werden.

5. Ausleihbeschränkungen

Medien, die Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen, können dauernd oder vorübergehend von einer Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliothek.

6. Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers gegen die Entrichtung einer Beförderungsgebühr (Porto) für die Benachrichtigung, Vorbestellungen entgegennehmen (vorzugsweise Telefon / E-Mail).
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek, nach den dafür geltenden Bestimmungen, Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für die Benutzung der Fremdmedien gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendeten Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig entsprechend der Gebührensatzung.
- (3) Aus Büchern können, entsprechend dem Urheberrecht, Kopien angefertigt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und richten sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- (4) Die Internetbenutzung an den dafür vorgesehenen Computer ist kostenpflichtig, ebenso die Computerausdrucke. Die Nutzung des WiFi ist kostenlos.

7. Pflichten, Verhalten und Ordnung der Benutzer

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass keine weiteren Benutzer gestört werden.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, Medien und Einrichtungen sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (3) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand der Medien zu überprüfen, sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen.
- (4) Gesellschaftsspiele werden bei der Rückgabe vom Bibliothekspersonal (in Anwesenheit des Benutzers) kontrolliert.
- (5) Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumlichkeiten untersagt.
- (6) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzugeben.
- (7) Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

- (8) Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (9) Bei begründeten Verdacht von Diebstahl ist der Mitarbeiter der Bibliothek berechtigt, Taschen und sonstige Behältnisse, die zur Aufnahme von Bibliotheksgut geeignet sind, zu kontrollieren.
- (10) Tiere – mit Ausnahme von Blindenführhunden, die eine sehbehinderte Person begleiten – dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten.

8. Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Einsatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist sofort zu melden.
- (3) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder sie beheben zu lassen.

9. Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung ist dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu entnehmen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines identischen Ersatzexemplars verpflichten oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Für die Beschaffung gilt eine Frist innerhalb von 14 Tagen.
- (3) Bibliotheksgut, für den Schadensersatz geleistet wurde, kann nicht nachträglich zurückgenommen werden.

10. Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Ist der Abgabetermin der entliehenen Medien überschritten, werden Säumnisgebühren erhoben.
- (2) Ist der Abgabetermin überschritten, wird nach 7 oder 10 Tagen die 1. Mahnung an den säumigen Benutzer geschickt.
- (3) Eine 2. Mahnung erfolgt nach Ablauf der Frist unter Nr. 2 bei Erfolglosigkeit der ersten Mahnung.
- (4) Die angefallenen Säumnisgebühren sind unabhängig von ergangenen schriftlichen und erhaltenen Mahnungen zu zahlen.
Ist der Benutzer mit der Erfüllung seiner Abgabeverpflichtungen im Verzuge, wird die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert.

11. Haftungsausschluss

- (1) Für abgelegte Garderobe und Wertgegenstände des Benutzers übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (2) Für Beschädigungen an Audiogeräten, welche bei der Benutzung von Bibliotheksleihgaben entstehen, wird keine Haftung übernommen.

12. Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

13. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Dömitz, den 10.05.2022

Reinhold Suhrau, Bürgermeister



Siegel der Stadt

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Dömitz (Anlage)
zur
Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Dömitz

	Gegenstand	€
1	Vorbestellung (schriftl. Benachrichtigung)	Portogebühr
2	Deutscher Leihverkehr	Anfallende Kosten
3	A4 Kopie s/w	0,20
4	A4 Kopie bunt	0,50
5	A3 Kopie s/w, bunt	1,00
6	Schadensersatz	
	a) Beschädigung/Verlust von CD-Covers, Beilagen, Barcode-Etiketten und Spielteilen	1,50
	b) Geringfügige Beschädigungen von CD	2,50
	c) Leichte Beschädigungen bzw. Verschmutzungen von Büchern	2,50
	d) Ersatzbeschaffung von Spielteilen beim Hersteller	dort festgelegter Preis + Porto
	e) Verlust von Medien:	
	- Mindestbetrag je Medium + Bearbeitungsgebühr	2,00 + 2,50
	- Bücher (nicht älter als 2 Jahre)	Neupreis (NP) + Porto
	- Bücher (älter als 2 Jahre)	NP – 20% je Jahr + Porto
	- Bei DVD, elektronischen Geräten und Zubehör, sowie bei Gesellschaftsspielen + Bearbeitungsgebühr	Wiederbeschaffungswert + Porto + 5,00
7	Mahngebühren	
	- je Medium, je Woche (Erwachsene) <i>begonnene Woche = volle Woche</i> + Porto + Bearbeitungsgebühr	1,00 + Porto + 0,50
	- je Medium, je Woche (Kinder) <i>begonnene Woche = volle Woche</i> + Porto	0,50 + Porto
8	Nutzung des <i>Laptops</i>	
	- je Stunde	1,00
	Computerausdrucke	
	- s/w	0,20
	- bunt	0,50
9	Neuausstellung der Bibliotheksausweises	5,00